



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Mahnverfahren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

beträgt. Die Streitsache kommt dann vor der zweiten Instanz wieder zur Verhandlung. Es findet abermalige Prüfung der Rechtsachen und Tatsachen und der Beweise statt. Die Berufungsfrist, in welcher die Berufung eingelegt werden kann, beträgt 1 Monat.

Die Revision ist das Rechtsmittel gegen die zweitinstanzlichen Urteile der Oberlandesgerichte. Bei vermögensrechtlichen Streitsachen muß es sich um eine Summe von mindestens 6000 Rm. handeln. Es wird nicht der ganze Prozeß nochmals durchgearbeitet, sondern nur die Rechtsfrage; die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß bei der vorinstanzlichen Entscheidung eine Rechtsverlezung vorgekommen ist.

Die Beschwerde als Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes oder seines Vorsitzenden oder des Gerichtsschreibers ist nur in Fällen gegeben, die ausdrücklich vom Gesetz bestimmt sind. (Verweigerung oder Entziehung des Armenrechts, Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen einen ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, Bestrafung einer Partei oder eines Zeugen wegen Ungebühr vor Gericht.) Sie wird bei dem Gericht eingereicht, gegen welches man sich beschwert.

*

Dritter Abschnitt: Das Mahnverfahren.

Zur Beitreibung von ausstehenden Forderungen bedient man sich des Zahlungsbefehls.

Der Gläubiger hat den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehles beim Amtsgericht des Wohnortes des Schuldners oder des Erfüllungsortes zu stellen. Er muß angeben:

1. Die Bezeichnung der Parteien nach Name, Stand und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichtes;
3. die bestimmte Angabe des Betrages oder des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs (z. B. 60 Rm. Forderung wegen käuflich gelieferter Ware).

Das Gesuch auf Erlass des Zahlungsbefehles kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers am Gericht angebracht werden. Das Gericht prüft sodann das Gesuch und erläßt den Zahlungsbefehl. Der Gerichtsschreiber läßt ihn dem Schuldner zustellen und teilt dem Gläubiger den Tag der Zustellung mit. Wird Widerspruch erhoben, so können beide Parteien den Antrag auf An-

beraumung eines Termins vor Gericht stellen, falls dieser Antrag nicht schon vom Gläubiger gleichzeitig mit dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehles gestellt ist. Dies ist sehr zweckmäßig. Das Gericht beraumt sodann einen Termin an und das Verfahren nimmt seinen Fortgang, als wenn eine Klage eingereicht wäre.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist von drei Tagen oder einer Woche wird derselbe auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar erklärt, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Der Vollstreckungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Auf Grund des Vollstreckungsbefehles kann der Gläubiger sofort die Zwangsvollstreckung betreiben. Es ist zweckmäßig, in eiligen Fällen mit dem Antrage auf Erlaß des Vollstreckungsbefehles gleichzeitig um Zustellung und Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Beabsichtigt jemand, eine Lohnforderung pfänden zu lassen, so muß er die Zustellung des Vollstreckungsbefehles zunächst durch den Gerichtsvollzieher bewirken lassen und dann beim Amtsgericht die Pfändung und Überweisung der Lohnforderung unter Nachweis des zugestellten Vollstreckungsbefehles beantragen.

Gegen den Vollstreckungsbefehl kann der Schuldner Einspruch binnen einer Woche erheben, worauf das Amtsgericht einen Termin zur Verhandlung anberaumt. Wird innerhalb der Frist Einspruch nicht eingelegt, dann ist der Vollstreckungsbefehl rechtskräftig.

Zuständig ist stets für Erlaß des Zahlungsbefehles das Amtsgericht. Wird aber Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch erhoben, dann verweist das Amtsgericht auf Antrag einer der Parteien die Sache ans Landgericht, wenn der Streitgegenstand 500 Rm. übersteigt.

*

Vierter Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung (einschließlich Offenbarungseidverfahren).

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Urteilen, die rechtskräftig sind oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, ferner aus gerichtlichen Vergleichen, aus Vollstreckungsbefehlen (vgl. Mahnverfahren), aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat u. a. m.